

RS Vwgh 1992/12/15 92/11/0154

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1992

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KDV 1967 §34 Abs1 litb;

KDV 1967 §34 Abs3;

Rechtssatz

Der nach § 34 Abs 3 KDV vom Facharzt zu erstellende Befund hat jedenfalls auch eine Beurteilung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit des Betreffenden zu umfassen. Diesem Erfordernis wird ein Befund, der eine solche Beurteilung nicht enthält, sondern sich auf die Beurteilung unter dem Blickwinkel des in Betracht kommenden medizinischen Fachgebietes beschränkt, nicht gerecht.

Schlagworte

Winkelschreiberei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110154.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at